

# RS Vwgh 1998/7/29 97/01/0448

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1998

## Index

10/10 Datenschutz  
41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

DSG 1978 §14 Abs3;  
SPG 1991 §51 Abs1;  
SPG 1991 §88 Abs6;

## Rechtssatz

Gem § 51 Abs 1 SPG 1991 ist unter dem VERWENDEN personenbezogener Daten auch das Ermitteln zu verstehen. Wurde die Frage von Organen des öff Sicherheitsdienstes an den Betroffenen nach Beschäftigung von diesem auch freiwillig beantwortet, so muß der unabhängige Verwaltungssenat im Verfahren gem § 88 SPG 1991 im Hinblick auf § 88 Abs 6 SPG 1991 iVm § 14 Abs 3 DSG trotzdem in diesem Punkt sein weiteres Verfahren bis zur Entscheidung der Vorfrage der Rechtmäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten durch die Datenschutzkommision aussetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommision beantragen (Hinweis E VfGH 26.6.1997, B 1565/96).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010448.X12

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)